



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bruno Fasel

QA 3142.13

Diebstahl von Haschisch und Marihuana aus Polizeidepot

I. Anfrage

Aufgrund der Informationen in den Freiburger Nachrichten und La Liberté vom 27. März 2013 und in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Verantwortlichen der Justiz gegenüber der Bevölkerung habe ich 5 Fragen an den Staatsrat:

1. Ist es Aufgabe der Polizei, Lager von Drogen nach Beschlagnahmungen zu erstellen? Wenn ja, warum? Könnte das beschlagnahmte Gut nicht sofort vernichtet oder verbrannt werden? Somit könnten Kosten für Lagerung und Sicherheit eingespart werden!
2. Warum sind beim Einlagerungsraum die Sicherheitsmassnahmen auf ein Minimum beschränkt, wenn man schon die Gewissheit hat, dass es sich hier um ein aussergewöhnliches Gut handelt?
3. Warum wurde die Staatsanwaltschaft erst am 14. März 2013 informiert, obwohl erste Feststellungen von einem möglichen Einbruch anhand eines durchgesägten Metallstabes bereits am 5. Dezember 2012 gemacht wurden?
4. Sind bei diesem Diebstahl vielleicht noch Insider-Aspekte im Spiel? Wenn ja, werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen, damit das Vertrauen der Bevölkerung der Polizei gegenüber verstärkt werden kann?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat in Zukunft bei solch unerklärlichen Vorfällen zu ergreifen?

28. März 2013

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat ist froh, dass die Kantonspolizei und die Freiburger Justiz bei der Bevölkerung eine sehr hohe Glaubwürdigkeit geniessen. Er möchte zudem darauf hinweisen, dass dank der Ermittlungen der Kantonspolizei der Anführer des Einbruchs rasch gefasst und ein Grossteil der gestohlenen Drogen wiedergefunden werden konnten.

Demzufolge beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

1. Ist es Aufgabe der Polizei, Lager von Drogen nach Beschlagnahmen zu erstellen? Wenn ja, warum? Könnte das beschlagnahmte Gut nicht sofort vernichtet oder verbrannt werden?

Die im vorliegenden Fall bei der Polizei gelagerten Drogen sind Beschlagnahmen im Sinne der Artikel 196 ff. der Strafprozessordnung. Beschlagnahmen sind Zwangsmassnahmen die von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, um die Beweise von laufenden Fällen zu sichern.

Grundsätzlich spricht die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme aus und die Polizei vollzieht die Massnahme. In der Praxis überträgt die Staatsanwaltschaft der Polizei die zentrale Verwaltung des Lagers. Wäre dies nicht der Fall, müsste jeder Staatsanwalt die Verwaltung der eigenen Beschlagnahme selbst sicherstellen.

Beschlagnahmte Güter können ohne richterliche Anordnung nicht zerstört (oder verbrannt) werden. Sie gelten während des gesamten Verfahrens als Beweismittel. In diesem Fall sind der Hanf oder das Haschisch ebenso Beweisstücke wie eine Pistole im Fall einer Tötung mit einer Feuerwaffe. Zudem werden am Ende eines Verfahrens nur illegale Produkte zerstört. Die anderen beschlagnahmten Güter werden an ihre Eigentümer zurückgegeben.

2. Warum sind beim Einlagerungsraum die Sicherheitsmassnahmen auf ein Minimum beschränkt, wenn man schon die Gewissheit hat, dass es sich hier um ein aussergewöhnliches Gut handelt?

Das Lager wurde Anfang der 2000er Jahre, als grosse Mengen Hanf beschlagnahmt wurden, für eine befristete Zeit vom Hochbauamt des Staates zur Verfügung gestellt. Das betreffende Gebäude ist nicht Teil des globalen Schliesssystems der Kantonspolizei. Im Laufe der Jahre wurde das Lager weiterhin von der Polizei genutzt, um unverpackten Hanf und unproblematische Waren zwischenzulagern. Die Sicherheitsmassnahmen waren dem Inhalt der Räumlichkeiten angemessen.

Fertige und verpackte Produkte wurden nur während einer beschränkten Zeit zwischengelagert, wenn die Ausführung einer Anordnung zu ihrer Zerstörung unmittelbar bevorstand.

3. Warum wurde die Staatsanwaltschaft erst am 14. März 2013 informiert, obwohl erste Feststellungen von einem möglichen Einbruch anhand eines durchgesägten Metallstabes bereits am 5. Dezember 2012 gemacht wurden?

Die für die Beschlagnahme verantwortliche Person begab sich in das Gebäude, das mehrere Zimmer umfasst, um das Haschisch zu holen, das nach einer Anordnung der Staatsanwaltschaft zerstört werden sollte. Da bemerkte sie, dass die Betäubungsmittel verschwunden waren.

Am 5. Dezember wurde ein möglicher Einbruchdiebstahl gemeldet. Zu diesem Zeitpunkt war der Raum, in dem die oben erwähnten Produkte lagerten, abgeschlossen und es wies nichts auf einen Einbruch hin. Das Fenster, bei dem ein Gitterstab durchgesägt worden war, führte nicht ins Innere dieses Raums; es bestand also auf Anheb kein Kausalzusammenhang zwischen dem aufgebrochenen Fenster und dem besagten Raum.

4. Sind bei diesem Diebstahl vielleicht noch Insider-Aspekte im Spiel? Wenn ja, werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen, damit das Vertrauen der Bevölkerung der Polizei gegenüber verstärkt werden kann?

Es gibt in diesem Fall keine Insider-Aspekte. Einzig die Tatsache, dass die für die Beschlagnahme verantwortliche Person aus gesundheitlichen Gründen (chirurgischer Eingriff)

von Mitte November 2012 bis Mitte Februar 2013 abwesend war, führte zu der zeitlichen Verschiebung.

5. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat in Zukunft bei solch unerklärlichen Vorfällen zu ergreifen?

Im Hinblick auf die Art der Waren, muss das Lager mit grösster Genauigkeit verwaltet werden. Die Lagerung von heiklen Produkten ausserhalb vollständig gesicherter Zonen darf nicht aus Zeit- oder Platzmangel erfolgen. Der Kommandant der Kantonspolizei hat Massnahmen zur Anpassung der internen Organisation ergriffen.

22. Mai 2013